



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WAINS GmbH

für die Vermietung und digitale Überwachung von traptice®-Sensoren (B2B) — „AGB-Miete“

Stand: Mai 2026

## Präambel

Die WAINS GmbH (nachfolgend „WAINS“) entwickelt und vertreibt unter der Marke traptice® vernetzte Sensoren zur digitalen Überwachung von Insekten- und Schädnerbefall sowie die zugehörige Cloud- und App-Software (WAINS Cloud, traptice Companion App). Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen WAINS ihren gewerblichen Kunden die Sensoren zur Miete überlässt und die Nutzung der Software ermöglicht.

## § 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Abgrenzung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-Miete“ oder „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der WAINS GmbH, Am Reislebach 83, 72461 Albstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 772352, vertreten durch die Geschäftsführer Steffen König und Benjamin Ruoff (nachfolgend „WAINS“ oder „wir“), und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“), soweit die mietweise Überlassung von Sensoren der Marke traptice® sowie die im Mietpreis enthaltene Bereitstellung der WAINS Cloud und der traptice Companion App Vertragsgegenstand ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sind ausgeschlossen.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WAINS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn WAINS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass WAINS in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

(5) Der entgeltliche Verkauf von Hardware-Produkten ist nicht Gegenstand dieser AGB-Miete; hierfür gelten die gesonderten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WAINS GmbH für den Verkauf von IoT-Hardware“ (AGB-Verkauf) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei gleichzeitig bestehenden Kauf- und Mietverträgen sind diese rechtlich selbständig; ein Verbundverhältnis im Sinne des § 358 BGB besteht nicht.

(6) Die im Rahmen dieses Mietvertrags zu erbringenden Cloud-Services (WAINS Cloud, traptice Companion App, Datenverarbeitung) richten sich nach dem zwischen den Parteien gesondert abzuschließenden Cloud-Services-Bestellschein nebst zugehörigen Anlagen, insbesondere dem Auftragsverarbeitungsvertrag nach



Art. 28 DSGVO. Sämtliche aus dem Cloud-Services-Bestellschein folgenden Cloud-, Software-, Speicher- und Datenübertragungsgebühren sind mit dem nach diesem Mietvertrag zu zahlenden Mietpreis vollständig abgegolten; gesonderte Cloud-Gebühren werden nicht erhoben.

(7) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere die im Angebot und in der Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen, gehen diesen AGB-Miete vor (§ 305b BGB).

## § 2 Vertragsgegenstand, Produktfamilie

(1) Vertragsgegenstand ist die zeitlich befristete, entgeltliche Überlassung von Sensoren der Marke traptice® („Sensoren“) sowie die Bereitstellung der zugehörigen WAINS Cloud und der traptice Companion App („Software“) zum digitalen Monitoring von Insekten- und Schädnerbefall („Digitales Monitoring“).

(2) Zur traptice®-Produktfamilie zählen insbesondere traptice® insect, traptice® insect + LTE, traptice® rodent, traptice® rodent + PIR sowie traptice® rodent LTE + PIR. Welche Variante überlassen wird, ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

(3) Die überlassenen Sensoren verbleiben im Eigentum von WAINS. Ein Eigentumserwerb des Kunden ist nicht Vertragsgegenstand. WAINS ist berechtigt, die Sensoren am Einsatzort als Eigentum der WAINS GmbH zu kennzeichnen; der Kunde ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung zu entfernen oder zu verdecken.

(4) Bei Bestellung wählt der Kunde die Vertragslaufzeit nach § 8.

(5) Service- und Support-Leistungen, insbesondere Reaktionszeiten, Hotline-Zeiten und Geräte-Austauschfristen, werden nicht durch diese AGB geregelt; sie ergeben sich abschließend aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Cloud-Services-Bestellschein nebst zugehörigen Anlagen.

(6) Für die Dauer der Vertragslaufzeit erhält der Kunde personalisierte Zugangsdaten zur WAINS Cloud. Die Bereitstellung der WAINS Cloud sowie der traptice Companion App erfolgt auf Grundlage des gesondert abzuschließenden Cloud-Services-Bestellscheins (§ 1 Abs. 6). Sämtliche hieraus folgenden Gebühren sind im monatlichen Mietpreis nach diesem Mietvertrag vollständig enthalten; gesonderte Cloud-, Software-, Speicher- oder Datenübertragungsgebühren werden nicht erhoben.

(7) WAINS weist den Kunden spätestens einen Monat vor Vertragsende auf die Möglichkeit hin, seine in der Software gespeicherten Daten zu sichern. Mit Beendigung des Vertrags wird das Kundenkonto deaktiviert; eine Weiternutzung der Software ist anschließend nicht mehr möglich.

## § 3 Angebot, Vertragsschluss

(1) Die Präsentation von Sensoren und Software auf der Website von WAINS oder in sonstigen Medien stellt kein bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar (invitatio ad offerendum).

(2) Angebote von WAINS sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unentgeltlich abgegeben.



(3) Mit Absenden einer Bestellung in Textform gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab, an das er für die Dauer von zwei (2) Wochen gebunden ist. WAINS kann das Angebot innerhalb von fünf (5) Werktagen durch Auftragsbestätigung in Textform annehmen.

(4) Bei Bestellungen über [www.wains.info](http://www.wains.info) kann der Kunde aus dem Sortiment Sensoren auswählen, in den Warenkorb legen und über die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ einen verbindlichen Antrag abgeben.

(5) Der Eingang der Bestellung wird automatisch per E-Mail bestätigt. Diese Empfangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung von WAINS zustande.

(6) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(7) Ist der bestellte Sensor in der gewünschten Menge oder zum gewünschten Zeitpunkt nicht verfügbar, sieht WAINS von einer Annahmeerklärung ab und informiert den Kunden unverzüglich; bereits empfangene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

(8) Sonstige Nebenleistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart sind.

(9) Der Kunde versichert, die Sensoren und Leistungen ausschließlich für seine unternehmerischen Zwecke sowie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beziehen.

#### **§ 4 Lieferumfang, Bereitstellung, Versand, Gefahrübergang**

(1) Geliefert wird die in der Auftragsbestätigung angegebene Anzahl an Sensoren in der dort bezeichneten Ausstattung.

(2) Die Sensoren werden mit der gewählten Erstausrüstung überlassen. Verbrauchs- und Verschleißteile – insbesondere Klebeflächen bei traptice® insect, Köder, Lockstofftableten, Pheromone, Batterien sowie Köderstationen bei traptice® rodent – gehören nicht zum Lieferumfang, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, und fallen nicht unter die Erhaltungspflicht von WAINS nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Kunde beschafft solche Verbrauchsmaterialien auf eigene Kosten; auf Wunsch können sie über WAINS gegen gesonderte Vergütung bezogen werden.

(3) Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Lager Albstadt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sensoren auf dem Transportweg geht mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Die mietrechtliche Sach- und Preisgefahr während der Mietzeit regelt § 14 abschließend.

(4) WAINS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

#### **§ 5 Nutzung von Cloud, Software und App**

(1) WAINS stellt dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit personalisierte Zugangsdaten zur WAINS Cloud zur Verfügung und räumt ihm ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der WAINS Cloud und der traptice Companion App in dem zur Vertragserfüllung notwendigen Umfang ein. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von WAINS in Textform unzulässig. Der Kunde ist für jede unter seinen Zugangsdaten erfolgende Nutzung verantwortlich.



WAINS

(2) Die Verfügbarkeit der WAINS Cloud, Service-Levels, planbare Wartungsfenster, Reaktionszeiten sowie der Online-Support richten sich nach dem zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein nebst Anlagen. Eine darin enthaltene Verfügbarkeitsangabe stellt keine zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 536 BGB dar, soweit dies der Cloud-Services-Bestellschein nicht ausdrücklich vorsieht.

(3) Der Kunde ist gehalten, seine in der Cloud-Anwendung gespeicherten Daten in eigener Verantwortung regelmäßig zu sichern. Die Haftung von WAINS für Datenverluste richtet sich nach § 9.

## § 6 Mängelrechte des Kunden

(1) WAINS schuldet die Überlassung der Sensoren und die Bereitstellung der Software in vertragsgemäßigem Zustand für die vereinbarte Mietzeit (§ 535 Abs. 1 BGB).

(2) Bei einem während der Mietzeit auftretenden Mangel ist der Kunde verpflichtet, WAINS unverzüglich, spätestens binnen sieben (7) Werktagen nach Entdeckung, in Textform zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. § 377 HGB bleibt unberührt.

(3) WAINS wird Mängel innerhalb angemessener, mit dem Kunden abgestimmter Frist nach eigener Wahl durch Reparatur oder Austausch beseitigen. Im Cloud-Services-Bestellschein vereinbarte Reaktionszeiten gehen vor.

(4) Das Recht des Kunden, die Miete bei einem während der Mietzeit auftretenden Mangel kraft Gesetzes zu mindern (§ 536 BGB), bleibt unberührt; die Minderung setzt die vorherige Mangelanzeige nach Absatz 2 voraus und ist auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Tauglichkeit beschränkt. Wegen überzahlter Miete kann der Kunde nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Schlägt die Mängelbeseitigung trotz zweier Versuche fehl oder verweigert WAINS sie ernsthaft und endgültig, bleiben die weiteren gesetzlichen Rechte des Kunden sowie das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 BGB unberührt.

(5) Eine darüber hinausgehende verschuldensunabhängige Haftung von WAINS für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 1. Halbsatz BGB), wird ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.

(6) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe des § 9 dieser AGB.

(7) Der Kunde unterstützt WAINS bei Reparatur oder Austausch durch zumutbare Mitwirkungshandlungen, insbesondere durch Übersendung des defekten Sensors an den Sitz von WAINS auf Kosten von WAINS. Verzögerungen durch verspätete Mitwirkung des Kunden gehen nicht zulasten von WAINS.

## § 7 Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) WAINS ist von der Pflicht zur Leistung befreit, solange und soweit sie an der rechtzeitigen Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände gehindert ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und die WAINS nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend – Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terror- und Sabotageakte, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Embargos und Sanktionen, Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien einschließlich behördlicher Schutzmaßnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen,



Energie- und Rohstoffmangel, Bauteilmangel, Cyberangriffe und großflächige IT- oder Telekommunikationsausfälle sowie ungewöhnlich schwere Witterungsereignisse.

(2) WAINS wird den Kunden über das Vorliegen, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen unverzüglich informieren und sich um Begrenzung der Folgen bemühen.

(3) Hält das Ereignis länger als drei (3) Monate an oder steht von Anfang an fest, dass das Hindernis länger als drei Monate andauern wird, sind sowohl WAINS als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit die Haftungsregelung dieser AGB nichts anderes vorsieht.

(4) WAINS haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit der Leistung, wenn WAINS mit ihrem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, dieses aber vom Zulieferer ganz oder teilweise nicht erfüllt wird, ohne dass WAINS dies zu vertreten hat. WAINS wird den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

## § 8 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

(1) Die Laufzeit des Mietverhältnisses entspricht der im zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein vereinbarten Cloud-Services-Laufzeit, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Sie beginnt frühestens mit Zugang des Sensors beim Kunden und Freischaltung der Zugangsdaten zur WAINS Cloud.

(2) Regelungen zur Verlängerung der Laufzeit, zur ordentlichen Kündigung sowie zu Kündigungsfristen ergeben sich aus dem zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein und gelten für das Mietverhältnis entsprechend.

(3) Mietet der Kunde während laufender Vertragslaufzeit zusätzliche Sensoren an, kann die Laufzeit für die zusätzlichen Sensoren von der ursprünglichen Grundlaufzeit abweichend in der Auftragsbestätigung festgelegt werden.

(4) Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Kunde den Gebrauch eines Sensors nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert; § 545 BGB findet keine Anwendung.

## § 9 Haftung, Haftungsbegrenzung

(1) WAINS haftet unbeschränkt:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von WAINS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WAINS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- c) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz;
- d) im Umfang einer von WAINS in Textform übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Mietsache;
- e) bei arglistig verschwiegenen Mängeln.



WAINS

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet WAINS der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von WAINS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, Daten- oder Informationsverluste, Produktions- oder Nutzungsausfälle sowie Ansprüche Dritter.

(4) Die Haftung nach Absatz 2 ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 150 % des auf den betroffenen Mietvertrag entfallenden jährlichen Mietentgelts – je Schadensereignis und insgesamt je Vertragsjahr. Diese Begrenzung gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle.

(5) Soweit die Haftung von WAINS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von WAINS.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Die verschuldensunabhängige Haftung von WAINS für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Abs. 1 1. Halbsatz BGB wird – vorbehaltlich Absatz 1 lit. e) – ausgeschlossen.

## § 10 Außerordentliche Kündigung

(1) Beide Parteien sind berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen (§ 543 BGB). Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für WAINS insbesondere vor, wenn der Kunde:

- a) mit der Bezahlung in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag länger als fünf (5) Bankarbeitstage in Verzug ist und die fällige Zahlung trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht leistet (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt);
- b) den überlassenen Sensor vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört;
- c) den Sensor unbefugt an Dritte weitergibt, untervermietet oder zur Begehung von Straftaten verwendet;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- e) Inspektionen nach § 13 Abs. 3 wiederholt verweigert oder unzumutbar behindert.

(3) Bestehen zwischen den Parteien mehrere Mietverträge, kann WAINS die übrigen Verträge nur außerordentlich kündigen, soweit ihr deren Aufrechterhaltung wegen grob treuwidrigen Verhaltens des Kunden im konkreten Einzelfall nicht zumutbar ist.

(4) Bei außerordentlicher Kündigung hat der Kunde die überlassenen Sensoren und das zugehörige Zubehör nach § 11 unverzüglich an WAINS zurückzugeben.

## § 11 Rückgabe der Sensoren

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Sensoren mit dem zugehörigen Zubehör spätestens binnen vierzehn (14) Tagen nach Ende der Mietzeit in vertragsgemäßem Zustand (transportfähig, gereinigt, betriebsbereit, vollständig) auf eigene Kosten und Gefahr an den Geschäftssitz von WAINS zurückzusenden. Befindet sich der Sensor bei Rückgabe nicht in vertragsgemäßem Zustand, ist WAINS berechtigt, den vertragsgemäßen Zustand gegen Kostenersatz herzustellen.
- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung oder Geruchsbeeinträchtigung schuldet der Kunde Schadensersatz für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; WAINS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (3) Gibt der Kunde Sensoren – auch unverschuldet – nicht binnen der Frist nach Absatz 1 zurück, ist WAINS berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des zuletzt vereinbarten Mietzinses zu verlangen (§ 546a BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## § 12 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Der Mietpreis umfasst die Überlassung der Sensoren sowie sämtliche aus dem zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein folgenden Gebühren für die Nutzung der WAINS Cloud, der traptice Companion App und der dort vereinbarten Service-Levels. Über den Mietpreis hinausgehende Cloud-, Software-, Speicher- oder Datenübertragungsgebühren fallen nicht an. Nebenkosten (insbesondere Versand, Batterien, Verbrauchsmaterial, Reinigung sowie Verbringungs- und Rückgabekosten) trägt der Kunde gesondert.
- (3) Der Mietpreis ist für den vereinbarten Bezugszeitraum in voller Höhe zu zahlen. Rückerstattungen bei verspäteter Annahme oder vorzeitiger Rückgabe der Sensoren erfolgen nicht.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mietpreis monatlich im Voraus zu entrichten und am dritten Werktag des jeweiligen Abrechnungsmonats ohne Abzug fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.

## § 13 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Sensoren ausschließlich bestimmungsgemäß einzusetzen. Eine zweckwidrige Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung von WAINS in Textform. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Sensoren schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln einzuhalten und regelmäßig zu prüfen, ob sich die



WAINS

Sensoren in vertragsgemäßem Zustand befinden. Die Inbetriebnahme darf nur durch eingewiesenes und geschultes Personal erfolgen.

(3) Der Kunde gestattet WAINS oder von WAINS autorisierten Dritten, die Sensoren nach vorheriger angemessener Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten am Einsatzort zu inspizieren, und gewährt zu diesem Zweck den erforderlichen Zutritt. Bei begründetem Verdacht auf eine vertragswidrige Nutzung kann die Inspektion auch kurzfristig erfolgen.

(4) Wird während der Mietzeit eine Reparatur oder vorgeschriebene Inspektion erforderlich, hat der Kunde WAINS den jeweiligen Sensor herauszugeben oder den Zugriff zu ermöglichen.

(5) Bei jeder Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust eines Sensors während der Mietzeit hat der Kunde WAINS unverzüglich in Textform über alle Einzelheiten zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung und nicht autorisierte Nutzung der Sensoren zu treffen.

#### § 14 Haftung des Kunden, Sachgefahr

(1) Der Kunde hat die Sensoren während der Mietzeit pfleglich und fachgerecht zu behandeln und sie nach Maßgabe von Absatz 6 gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung versichert zu halten.

(2) Für eine vom Kunden, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten zu vertretende Beschädigung, einen zu vertretenden Verlust oder Untergang der Sensoren haftet der Kunde im gesetzlichen Umfang; das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten steht seinem eigenen Verschulden gleich. Als Ersatz schuldet der Kunde den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Sensors unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzugs „neu für alt“ entsprechend Alter und Abnutzung (Zeitwert im Zeitpunkt des Schadenseintritts); die jeweils aktuelle Preisliste von WAINS dient als Berechnungsgrundlage für den Neuwert. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; WAINS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(3) Eine vom Kunden nicht zu vertretende Verschlechterung oder ein vom Kunden nicht zu vertretender Untergang des Sensors fällt nicht in die Risikosphäre des Kunden; insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Risikoverteilung. Ein solcher Umstand berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Mietzinszahlung, soweit WAINS Ersatz beschafft oder dem Kunden zumutbare Übergangslösungen zur Verfügung stellt; im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Etwaige Ansprüche aus der Versicherung nach Absatz 6 tritt der Kunde insoweit an WAINS ab; WAINS nimmt die Abtretung an.

(4) Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von WAINS in Textform nicht berechtigt, die Sensoren weiter zu vermieten, an Dritte – auch nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG – zu überlassen oder zu verpfänden.

(5) Eine Verbringung der Sensoren in das Ausland sowie die Nutzung außerhalb des in der Auftragsbestätigung festgelegten Einsatzgebiets ist ohne vorherige Zustimmung von WAINS in Textform unzulässig.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Sensoren während der Mietzeit gegen Diebstahl und Beschädigung in branchenüblichem Umfang versichert zu halten und WAINS auf Verlangen einen Versicherungsnachweis



vorzulegen. Etwaige Versicherungsansprüche tritt der Kunde zur Sicherung an WAINS ab; WAINS nimmt die Abtretung an.

(7) Verstößt der Kunde gegen Ordnungsvorschriften oder sonstige gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Sensoren, stellt er WAINS von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter im gesetzlichen Umfang frei.

## § 15 Technische Daten, KI-Komponenten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung technischer Daten (insbesondere Betriebs-, Status- und Telemetriedaten, Standortinformationen, Laufzeit- und Wartungsdaten) durch die WAINS Cloud sowie der Einsatz von KI-Komponenten zur Verbesserung der Services richten sich abschließend nach dem zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein nebst Anlagen, insbesondere dem Auftragsverarbeitungsvertrag, den Einzelheiten der Verarbeitung sowie den Datenschutzhinweisen.

(2) Erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Endkunden holt der Kunde in eigener Verantwortung ein.

## § 16 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt – einschließlich Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG –, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- a) der empfangenden Partei vor Zugang nachweislich bereits bekannt waren;
- b) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden;
- c) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden;
- d) von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden;
- e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind, wobei die offenlegende Partei – soweit zulässig – die andere Partei vorab informiert.

(3) Eine Weitergabe an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und externe Berater ist zulässig, soweit diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dessen Beendigung fort.

## § 17 Datenschutz

(1) WAINS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO.



(2) Zur Bonitätsprüfung kann WAINS Informationen externer Dienstleister (einschließlich Score-Werten) heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen, soweit ein berechtigtes Interesse von WAINS überwiegt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und entgegenstehende Interessen des Kunden nicht überwiegen.

(3) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung von WAINS, abrufbar unter <https://wains.info/datenschutz>.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bereitstellung der WAINS Cloud richtet sich nach dem zwischen den Parteien abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag, der dem zugehörigen Cloud-Services-Bestellschein als Anlage beigefügt ist (Art. 28 DSGVO) und mit Vertragsschluss Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird.

### **§ 18 Exportkontrolle, Sanktionen, Compliance**

(1) Die Lieferung der Ware sowie die Bereitstellung der Software unterliegen unter Umständen den Vorschriften des deutschen, europäischen und US-amerikanischen Außenwirtschafts-, Export- und Sanktionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), den jeweils geltenden EU-Sanktionsverordnungen sowie den US-Export Administration Regulations (EAR). Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Nutzung, Weitergabe oder Wiederausfuhr in eigener Verantwortung zu beachten.

(2) Der Kunde stellt WAINS von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Kosten frei, die aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Kunden resultieren.

(3) WAINS ist nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Pflicht verpflichtet, soweit der Erfüllung Hindernisse aus außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, Sanktionen oder Embargos entgegenstehen.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von WAINS, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von WAINS in Albstadt. WAINS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von WAINS in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt. WAINS ist berechtigt, Rechte und Pflichten im Rahmen von Umstrukturierungen, Unternehmensverkäufen oder im Konzern auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

(5) Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags – einschließlich dieser Textformklausel – bedürfen der Textform.



WAINS

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

— ENDE DER AGB-MIETE —